

Gesuch Dispensation vom Schulunterricht



Alle Gesuche für voraussehbare Absenzen sind spätestens **vier Wochen vor Abwesenheitsbeginn** von den Eltern an die Schulleitung **schriftlich** einzureichen. **Sie sind zu begründen** und allenfalls zu belegen.

Die Bewilligung von Dispensationen ist in der Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD), Art. 4, kantonal geregelt.

Name und Vorname des Kindes: Klasse:

Name der elterlichen Vertretung:

Adresse:

Telefonnummer:

Gewünschte Urlaubszeit von: bis:

Begründung desurlaubes

(ist auch auf Zusatzblatt möglich; unbegründete Gesuche werden nicht bewilligt):

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Ort, Datum:

Unterschrift der Erziehungsberechtigten:

Entscheidung der Schulleitung siehe Rückseite

Entscheid der Schulleitung Moosseedorf

- bewilligt Für die Dispensation werden freie Halbtage abgezogen.
 nicht bewilligt

Begründung - gemäss Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen (DVAD) Art. 4, Abs. 1 + 2

- Abs. 1: Dispensationen sind insbesondere möglich
- a im Rahmen der benötigten Zeit für Schnupperlehren, sofern diese nicht in der unterrichtsfreien Zeit gemacht werden können,
- b bis einen halben Tag pro Woche für den Besuch von Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur,
- c im Rahmen der benötigten Zeit für die Förderung ausserordentlicher intellektueller, sportlicher oder musischer Begabungen,
- d auf Antrag der Erziehungsberatung, des kinder- und jugendpsychiatrischen Dienstes oder des schulärztlichen Dienstes für das Fernbleiben von einzelnen Fächern aus besonderen Gründen, insbesondere wegen gesundheitlicher Einschränkungen, Lernbehinderungen oder komplexer Lernstörungen,
- e für das Fernbleiben aufgrund religiöser Gebote,
- f bis höchstens zwei Wochen pro Schuljahr für Familienferien, wenn aus beruflichen Gründen nicht mindestens vier Wochen der Ferien der Eltern mit den Schulferien zusammenfallen oder wenn aus beruflichen oder familiären Gründen der Besuch von Familienangehörigen im Ausland nicht während der Schulferien möglich ist,
- g bis höchstens drei Wochen pro Schuljahr für die Alpzeit.
- Abs. 2: Bei Vorliegen besonderer Gründe kann in Fällen von Abs. 1, Buchstabe f ausnahmsweise bis höchstens 8 Wochen pro Schuljahr vom Unterricht dispensiert werden.

Ergänzende Begründungen:

.....
.....
.....

Bemerkungen:

Ab dem Kindergarten sind die Schulferien für alle Kinder verbindlich. Dispensationen während der Unterrichtszeit sind nur in speziellen Ausnahmefällen möglich.

Für Schulkinder sind längere Abwesenheiten ausserhalb der Schulferien in der Regel ungünstig, insbesondere wenn die Abwesenheit auf das Ende oder den Beginn eines Schuljahres fällt.

Wir ersuchen Sie, Dispensationen während der Schulzeit zu vermeiden und diese künftig innerhalb der ordentlichen Schulferien gemäss Ferienplan der Schule Moosseedorf zu planen.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Sie als Eltern dafür verantwortlich sind, dass Ihre Tochter / Ihr Sohn den versäumten Schulstoff aufarbeitet und die entsprechenden Arbeiten erledigt.

Schulleitung Schule Moosseedorf

Karin Greiler & Michael Läderach
Schulhausstrasse 23 – 25
3302 Moosseedorf

Datum, Unterschrift der Schulleitung:

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung können Sie innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Regionalen Schulinspektorat Bern-Mittelland, Frau T. Espinoza, Eigerplatz 5, Postfach 364, 3000 Bern 14, Beschwerde erheben.